



-NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG-

In diese Lesefassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ wurden die Änderungen aus den bisherigen 3 Änderungssatzungen eingearbeitet (Stand: 14.04.2021). Sie dient der besseren Übersicht über alle aktuellen Regelungen bzgl. der Studienordnung, besitzt allerdings keine Rechtsverbindlichkeit. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Ursprungfassungen dieser Dokumente.

Studienordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Betriebswirtschaft
an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
23.01.2019

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft als Satzung.

Inhaltsübersicht	Seite
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	4
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 7 Modulhandbuch.....	6
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten	7
§ 9 Veranstaltungsarten	7
§ 10 Studienberatung	9
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 11 Inkrafttreten	9

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Bachelor-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 17 SächsHSFG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSFG.

(2) Zugelassen wird ferner nur, wer über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Hochschulreife (Grundkurs) oder dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens verfügt bzw. bis zum Beginn des 4. Semesters nachweist.

(3) Von den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Praktika in Unternehmen zu absolvieren.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium „Betriebswirtschaft“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika und der Bachelor-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst sieben Semester.

(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, Propädeutiken und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Studiums über grundlegendes Wissen und Kompetenzen in der Betriebswirtschaftslehre und angrenzenden Teildisziplinen. Sie erkennen betriebswirtschaftliche Probleme, können sie sachgerecht darstellen, mit wissenschaftlichen Methoden analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten erarbeiten.

(2) Durch die gewählten Studienschwerpunkte erlangen die Studierenden ein vertieftes Wissen in zwei der nachfolgenden betriebswirtschaftlichen Teilbereiche: Controlling, Finanzwirtschaft, Führung und Personal, Marketing, Rechnungswesen und Steuern sowie Regionalmanagement. Diese Spezialisierung wird durch Wahlpflichtmodule ergänzt und erweitert. Mit der Spezialisierungsmöglichkeit wird es den Studierenden ermöglicht, sich durch gezielten Kompetenzerwerb für einen auf dem Arbeitsmarkt angebotenen Tätigkeitsbereich zu qualifizieren.

(3) Insbesondere durch die Integration von Unternehmensplanspielen in den Studienablauf wird ein vernetztes und somit bereichs- und funktionsübergreifendes betriebswirtschaftliches Denken vermittelt und angewandt, um betriebswirtschaftliche Probleme entsprechend übergreifend zu erkennen und diesbezügliche Lösungen zu erarbeiten.

(4) Im Rahmen des Pflichtpraktikums können die Studierenden in einem Unternehmen eigener Wahl das im Studium an der Hochschule erworbene Wissen anwenden und erweitern sowie betriebswirtschaftliche Problemstellungen für die Bearbeitung in der Bachelorarbeit identifizieren. In der Bachelorarbeit wird diese oder eine andere Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden einer Lösung zugeführt und in der wissenschaftlichen Arbeit entsprechend dokumentiert.

(5) Durch den in den vorherigen Abschnitten dargelegten Inhalt des Studiums erlangen die Studierenden eine theoretisch fundierte und anwendungsorientierte Ausbildung, die es ihnen ermöglicht, sich auch in neue Tätigkeitsfelder einzuarbeiten und betriebswirtschaftliche Tätigkeiten in allen privaten und öffentlichen Unternehmen sowie im öffentlichen Dienst sowohl ausführend als auch leitend auszuführen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Betriebswirtschaft“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät bzw. im Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL) ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

Jeder Studienschwerpunkt besteht aus drei Modulen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkte. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen zwei Studienschwerpunkte aus dem Angebot nach Anlage 1 auszuwählen. Sie schreiben sich dazu in die von ihnen ausgewählten Studienschwerpunkte ein. Mit der Einschreibung werden die Module dieser Studienschwerpunkte zum Pflichtbestandteil des Studiums.

Die Studienschwerpunkte sollen mit minimal 5 und maximal 20 Studierenden durchgeführt werden. Der Zugang zu den Studienschwerpunkten kann durch ein von der Studienkommission zu bestimmendes Auswahlverfahren geregelt werden. Über die Nichtrealisierung eines Studienschwerpunktes in einer Matrikel ist durch den Fakultätsrat auf Antrag der Studienkommission zu entscheiden.

In die einzelnen Module eines Studienschwerpunktes werden weitere Studierende aufgenommen, welche dieses Modul gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung als Wahlpflichtmodul gewählt haben. Die Gesamtzahl der Teilnehmer eines Moduls sollte 30 Studierende nicht überschreiten. Die Studienkommission kann ein geeignetes Auswahlverfahren festlegen.

Für die Module des Wahlpflichtbereichs des Zentrums für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL) regelt das ZfL das Verfahren der Einschreibung sowie der Vergabe der Plätze.

(5) Das Abschlussmodul im siebten Studiensemester beinhaltet die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Bachelor-Studienganges „Betriebswirtschaft“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web.hszg.de/Modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Bachelor-Studienganges „Betriebswirtschaft“ und deren Beschreibungen ist der Studiendekan/die Studiendekanin der betreffenden Fakultäten zuständig. Änderungen an den in Absatz 1 genannten Informationen bedürfen eines Beschlusses der zuständigen Studienkommission. Soweit keine Änderungssatzung erforderlich ist, ist der Fakultätsrat über Änderungen zu unterrichten.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen ist für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten. Die Fakultäten Management und Kulturwissenschaften, Natur- und Umweltwissenschaften sowie das Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von Modulen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen bestellt eine Studienkommission Betriebswirtschaft. Diese setzt sich paritätisch aus eigenständig Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bachelor-Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Betriebswirtschaft“ ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4) und
4. durch Praktika (Absatz 5)
5. durch Workshops (Absatz 6)
6. durch das Unternehmenspraktikum (Absatz 7)
7. durch Kolloquium zur Bachelorarbeit (Absatz 8),

8. durch Fachexkursionen (Absatz 9)
9. durch Gastvorträge (Absatz 10).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Das Praktikum (Pr) ist eine Lehrveranstaltungsform, die das Lösen von praktisch experimentellen Aufgaben in Gruppen von bis zu 15 Studierenden zum Ziel hat.

(6) Der Workshop ist eine Lehrveranstaltungsform, bei der sich eine Gruppe Studierender, Hochschullehrkräfte und eventuell Praxispartner intensiv mit einem Thema auseinandersetzen. Workshops werden moderiert und zeichnen sich durch eine strukturierte Vorgehensweise aus. Darüber dient der Workshop dem Erfahrungsaustausch der Teilnehmer und gibt Anregungen für eine Weiterentwicklung des Themas.

(7) Das Unternehmenspraktikum dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einer Einrichtung der Berufspraxis durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Es ist ein in das Studium integrierter von der Hochschule Zittau/Görlitz durch die Praxissemesterordnung geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt und hat einen Umfang von mindestens 12 Wochen (60 Arbeitstage) auf der Basis einer 36,5 Stunden-Woche im Betrieb. Begleitend zum Praktikum werden individuelle Konsultationen - auch in Formen des distance learning möglich – angeboten.

(8) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit werden im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit Vorträgen und Diskussion sowie durch eine Individualbetreuung die Methoden wissenschaftlicher Arbeit angewandt, Konzepte und (Zwischen-) Resultate der Bachelorarbeit vorgestellt sowie damit zusammenhängende fachliche Problemstellungen wissenschaftlich diskutiert. Das Kolloquium findet unter der Leitung eines betreuenden Hochschullehrers statt und die Gruppen orientieren sich an den Studienschwerpunkten. Ein Kolloquium sollte mindestens drei und maximal 8 Studierende umfassen.

(9) Durch Fachexkursionen zu Unternehmen sollen vertieft Einblicke in die Wirtschaftspraxis vermittelt und die theoretischen Lehrveranstaltungen zeitnah ergänzt werden.

(10) In den Gastvorträgen sollen Praktiker aus dem In- und Ausland aktuelle Probleme und ihre jeweiligen Problemlösungen darstellen. Die Kenntnis verschiedener Denkweisen und -systeme und die Auseinandersetzung mit diesen helfen, Kompetenzen zu entwickeln und das Denken in Zusammenhängen zu fördern.

(10) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 9) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Stu-

dierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaft“. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2019.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen vom 12.12.2018 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom Datum.

Zittau/Görlitz am Datum

Der Rektor

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

14.7	234350 International Business Law	V				1			2	5	
		S/Ü				1					
		P									
14.8	234050 Investitionsplanung	V				1			4	5	
		S/Ü				2					
		P				1					
11	241400 Unternehmensplanspiel	V					2		4	5	
		S/Ü									
		P					2				
12	244500 Existenzgründung	V					2		3	5	
		S/Ü					0.5				
		P									
		W					0.5				
Wahlpflichtmodule 6. Semester 5 ECTS-Punkte											
14.2	277550 Statistik II (Wahrscheinlichkeitsrechnung und induktive Statistik)	V					2		4	5	
		S/Ü					2				
		P									
14.4	124300 Wirtschaftspolitik	V					3		4	5	
		S/Ü					1				
		P									
15	241450 Unternehmenspraktikum	V							1	15	
		S/Ü									
		P									
		W						1			
16	241500 Kolloquium Bachelorarbeit	V							2	3	
		S/Ü									
		P									
		W						2			
17	241550 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)	V						x	0	12	
		S/Ü									x
		P									x
SWS			28	24	19	25	4 ¹	7 ¹	3	110	-
ECTS-Punkte			30	30	30	30	15	15	30	-	180

Vertiefungs- oder Studienrichtung **Regionalmanagement**

SP R13.1	241250 Praxis der Regionalförderung	V				4			4	5
		S/Ü								
		P								
SP R13.2	242150 Regionalentwicklung und KMU	V				4			4	5
		S/Ü								
		P								
SP R13.3	241350 Regionalmarketing/Wirtschaftsförderung	V					4		4	5
		S/Ü								
		P								
SWS Studienrichtung						8 ¹	4 ¹		12	-
ECTS-Punkte Studienrichtung						10	5		-	15

Vertiefungs- oder Studienrichtung Rechnungswesen und Steuern										
SP S13.1	174300 Unternehmensbesteuerung	V				2			4	5
		S/Ü				2				
		P								
SP S13.2	174250 Konzernrechnungslegung und internationale Jahresabschlüsse	V				2			4	5
		S/Ü				2				
		P								
SP S13.3	240700 Jahresabschlussanalyse und Wirtschaftsprüfung	V				2			4	5
		S/Ü				2				
		P								
SWS Studienrichtung						4 ¹	8 ¹		12	-
ECTS-Punkte Studienrichtung						5	10		-	15

Vertiefungs- oder Studienrichtung Finanzwirtschaft										
SP F13.1	240750 Finanzierung	V				2			4	5
		S/Ü				2				
		P								
SP F13.2	240800 Unternehmensbewertung und Wertpapieranalyse	V				2			4	5
		S/Ü				2				
		P								
SP F13.3	240850 Finanzmärkte und Risikomanagement	V				2			4	5
		S/Ü				2				
		P								
SWS Studienrichtung						4 ¹	8 ¹		12	-
ECTS-Punkte Studienrichtung						5	10		-	15

Vertiefungs- oder Studienrichtung Controlling										
SP C13.1	241800 Operatives Controlling	V				2			4	5
		S/Ü				2				
		P								
SP C13.2	241850 Strategisches Controlling	V				2			4	5
		S/Ü				2				
		P								
SP C13.3	240900 Betriebliche Software (SAP)	V				2			4	5
		S/Ü				2				
		P								
SWS Studienrichtung						4 ¹	8 ¹		12	-
ECTS-Punkte Studienrichtung						5	10		-	15

Vertiefungs- oder Studienrichtung Marketing										
SP M13.1	240950 Produkt- und Preismanagement	V				2			4	5
		S/Ü				1				
		P				1				

Anlage 2: Modulhandbuch

<https://web.hszg.de/Modulkatalog/>